

Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Gemeindekanzlei Horw					
E - 8. Mai 2009					90
GR	PD	FD	BD	SoD	SiD
X			A		

Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 16
Postfach
6048 Horw

Luzern, 4. Mai 2009
08/4164; 08/4178 /IC

Gemeinde Horw

Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie des Entwicklungsrichtplans Horwer Halbinsel und Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw

Vorprüfungsbericht

gemäss § 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2008 ersuchen Sie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement um die Vorprüfung der gesamthaft revidierten Nutzungsplanung sowie des Bebauungsplanes Bootshafen Ennethorw. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Horw stammt aus dem Jahr 1984 (RRE Nr. 2508 vom 5. November 1984). Im Jahre 1996 wurde eine grössere Teilrevision vorgenommen (RRE Nr. 2038 vom 2. September 1997). Seither stimmte der Regierungsrat verschiedenen Teiländerungen zu, zuletzt mit Entscheid Nr. 1203 vom 28. September 2007. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung der Nutzungsplanung der Gemeinde Horw somit zweckmässig.

Auf Empfehlung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) hat die Gemeinde Horw vor gut einem Jahr einen ersten Entwurf der Ortsplanung zu einer umfassenden Vorabklärung eingereicht. Der Vorabklärungsbericht ist datiert vom 26. Mai 2008. Mit Berichten vom 9. Februar 2009 und vom 13. Februar 2009 nahm das BUWD zur Ende 2008 eingereichten Revisionsvorlage Stellung. Anlässlich der Besprechungen vom 7. und 22. April 2009 zwischen Vertretern der Gemeinde und der Dienststelle rawi, konnten verschiedene offene Fragen geklärt werden. Der vorliegende Vorprüfungsbericht bildet daher die bereinigte Zusammenstellung der oben erwähnten Berichte.

2. Unterlagen

Zur Beurteilung der Gesamtrevision der Ortsplanung liegen die im Anhang dieses Berichtes aufgelisteten Dokumente vor.

Gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung hat die Behörde, die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber zu erstatten, wie der Nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und die Richtpläne berücksichtigt sowie die Anforderungen des übrigen Bundesrechtes, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt. Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen. Der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Gesamtrevision genügt den Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Instrumente und Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende von der Dienststelle rawi (zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich zur Revisionsvorlage geäußert:

Zur Gesamtrevison der Ortsplanung:

- Regionalplanung Luzern, am 15. Januar 2009;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 21. Januar 2009;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 21. Januar 2009;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abt. Landwirtschaft am 9. Dezember 2008, Abt. Wald am 22. Januar 2009 und Abt. Fischerei und Jagd am 27. Januar 2009;
- Denkmalpflege und Archäologie (da), Abt. Denkmalpflege am 28. Januar 2009, Abt. Kantonsarchäologie am 15. Dezember 2008.

Zum Bbauungsplan Bootshafen Ennethorw:

- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie am 15. Dezember und 27. Januar 2009;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 21. Januar 2009;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 21. Januar 2009;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) Abt. Wald am 22. Januar 2009;
- Strassenverkehrsamt (stva), Abteilung Schifffahrt am 4. Februar 2009;
- Wasserpolizei (wapo) am 4. Februar 2009.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die Meinungsäusserungen sind, soweit es sich um wichtige, übergeordnete raumplanerische Anliegen handelt, in diesen Bericht integriert.

B. BEURTEILUNG DER GESAMTREVISION DER ORTSPLANUNG

1. Übergeordnete Entwicklung

1.1. Kantonale Entwicklung

Im Kanton Luzern zeigen vor allem die Gemeinden entlang der Hauptverkehrsachsen ein hohes Entwicklungspotential mit vielen dynamischen Prozessen. Der Richtplan 1998 bezeichnet diese Achsen als Hauptentwicklungssachse Y.

Das Hauptzentrum Luzern sowie die Regional- und Subzentren bilden zusammen mit den Hauptentwicklungsräumen das Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern und für dessen Positionierung im internationalen Standortwettbewerb. Der Entwurf des Richtplanes 08 trägt dieser Strategie Rechnung. Im Kapitel Z1-4 des Richtplanentwurfes 2008 wird daher auch folgender Grundsatz formuliert: *Angestrebt wird eine starke Agglomer-*

ration Luzern als Entwicklungsmotor für den ganzen Kanton und eine erfolgreiche Positionierung im gesamtschweizerischen Standortwettbewerb.

Neben der wirtschaftlichen Stärkung mit der Konzentration der Kräfte in den Hauptachsen soll der Kanton Luzern sich generell als attraktiver Ort zum Wohnen etablieren. Dies insbesondere auch als Teil des Metropolitanraumes Zürich / Nordschweiz.



1.2. Region/Nachbargemeinden

Die Umsetzung der oben erwähnten Hauptstossrichtung bedeutet eine Stärkung des Hauptzentrums Luzern mit seinen umliegenden Gemeinden. Dies erfordert jedoch eine starke Zusammenarbeit in den Agglomerationsgemeinden und eine konsequente Koordination der räumlichen Entwicklung in der Region Luzern.

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung ist daher insbesondere auch unter der Berücksichtigung der oben ausgeführten Aspekte zu beurteilen.

1.3. Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Horw

Der Gemeinderat hat im Jahre 2006 das räumliche Gesamtkonzept erarbeitet und am 12. Oktober 2006 für die öffentliche Mitwirkung verabschiedet. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wurde das Konzept überarbeitet und dient nun als Grundlage für die Gesamtrevision der Ortsplanung.

In Kap. 2 des Gesamtkonzeptes werden die Oberziele der Ortsplanungsrevision formuliert. Die Ziele sind mit dem aktuellen Richtplan 98 und auch mit dem Richtplanentwurf 08 vereinbar. Mit den guten Wohnlagen und der sehr guten Erschliessung kann die Gemeinde Horw einen wichtigen Beitrag an die Strategie des Kantons Luzern, sich als hochwertiger Wohnkanton zu etablieren, leisten. In den formulierten Zielen kommt dies jedoch zu wenig zum Ausdruck.

1.4. Bevölkerungswachstum / Bauzonenreserven

In Kap. 3.1 des räumlichen Gesamtkonzeptes wird die bisherige Bevölkerungsentwicklung beschrieben und davon werden die Wachstumsziele für die kommende Planungsperiode abgeleitet. Nach dem quantitativen Wachstum zwischen 1960 und 1980 soll nun ein qualita-

tives und moderates Wachstum angestrebt werden. Die Gemeinde geht von einem ähnlichen Wachstum, wie es zwischen 1980 und 2005 stattgefunden hat, aus. Für den Zeithorizont von heute bis 2021 bedeutet dies ein Wachstum von 1'000 bis 1'500 Einwohnern.

In Kapitel 8 des Planungsberichts zur Vorprüfung legt die Gemeinde dar, welche theoretischen Reserven in den bestehenden Bauzonen mit Berücksichtigung der aktuellen Zentrumsplanung (Bahnhof) vorhanden sind. Das Potential wird dabei auf ca. 4'000 Einwohner geschätzt. Aus kantonaler Sicht weisen wir jedoch darauf hin, dass es sich bei diesem Potential um eine theoretische Obergrenze handelt. Die „Ausdünnung“ (erhöhter Flächenbedarf je Einwohner) oder die Verfügbarkeit der Areale ist bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Ein realistischer Wert dürfte daher zwischen den beiden Extremen von 1'000 und 4'000 liegen.

Aus übergeordneter Sicht ist darauf hinzuweisen, dass sich die Standortqualität der Gemeinde Horw gegenüber den Jahren 1980 bis 2005 deutlich verbessert hat. Zu erwähnen sind dabei die Überdeckung der Autobahn, die neuen Zubringer nördlich und südlich sowie die Beruhigung der alten Kantonsstrasse. Mit der Tieferlegung der Zentralbahn und der damit ermöglichten Erhöhung des Fahrplantaktes wird die Standortgunst der Gemeinde Horw in naher Zukunft weiter deutlich verbessert. Wir sind daher der Meinung, dass das nun angestrebte Wachstum über demjenigen der Vergleichsperiode von 1980 bis 2005 liegen sollte. Zumindest ist die Ortsplanung darauf auszulegen, dass einer allfälligen erhöhten Nachfrage rechtzeitig nachgekommen werden kann. Ein verstärktes Wachstum in der Region Luzern liegt im kantonalen Interesse (vgl. Ziff. B. 1.1).

Gemäss der Zusammenstellung „Stand der Überbauung Neuer Zonenplan“ weist der aktuelle Zonenplanentwurf einen Anteil von 14 % nicht überbauter Bauzonen auf. Im kantonalen Vergleich ist dies ein relativ tiefer Wert, denn kantonsweit liegt die Bauzonenreserve bei ca. 20%. Grössere zusammenhängende unüberbaute Flächen in der Gemeinde Horw befinden sich am Pilatushang und im Bahnhofsgelände. Die übrigen unüberbauten Flächen sind mehrheitlich einzelparzellenweise im Gebiet Felmis und in den übrigen Ortsteilen der Horwer Halbinsel verteilt. Kommunal betrachtet ist dieser tiefe Anteil an nicht überbauten Bauzonen grundsätzlich lobenswert und ist vermutlich das Ergebnis einer restriktiven Bauzonenerweiterungsstrategie. Aus kantonaler Sicht bedauern wir jedoch diesen restriktiven Umgang in der Gemeinde Horw, insbesondere mit den Wohnzonen. Das erklärte Ziel des Kantons Luzern ist es, das Bevölkerungswachstum mehrheitlich in den Hauptachsen (vgl. Ziff. B. 1.1) zu konzentrieren und den Kanton als attraktiven Wohnkanton zu positionieren.

Wir ersuchen Sie daher, die Ortsplanung insbesondere bezüglich der Wohnzonen nochmals zu prüfen und geeignete Massnahmen zur Kapazitätserhöhung der Wohngebiete zu erarbeiten. In einem ersten Schritt sollten dabei die Bauzonenreserven dahingehend untersucht werden, welche Gebiete effektiv verfügbar sind und als „echte“ Reserve betrachtet werden können. Die Gemeinde sollte anschliessend noch konsequenter eine Strategie verfolgen, die zum Ziel hat, eingezontes Bauland tatsächlich der Überbauung zuzuführen. Schliesslich sollen auch angemessene Neueinzonungen angestrebt werden.

1.5. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Der Entwicklungsschwerpunkt Luzern Süd ist für den Kanton Luzern aufgrund seiner zentralen Lage und der sehr guten Erschliessung von grosser strategischer Bedeutung. Die Umsetzung der ESP-Planung ist nach dem negativen Ergebnis der Volksabstimmung 2005 in der Gemeinde Kriens insbesondere wegen des Fahrtenmodells ins Stocken geraten. Eine Weiterentwicklung der ESP-Planung ist jedoch wichtig, da diverse Fragen nur über ein gemeinsames Vorgehen der drei Standortgemeinden (Luzern, Kriens und Horw) zusammen mit dem Kanton gelöst werden können.

Auf Initiative der Stadt Luzern haben sich die drei direkt betroffenen Gemeinden Luzern, Horw und Kriens entschlossen, die Weiterentwicklung des Gebietes Luzern Süd gemeinsam anzugehen und zu koordinieren. Der Betrachtungsperimeter reicht vom Luzerner Seebecken über das Eichhofareal, das Gebiet Schlund/Allmend, den Bahnhof Horw bis zum Horwer Seebuch. Erste Entwürfe einer Planungsvereinbarung liegen vor. Der Kanton Luzern beteiligt sich ebenfalls an den Arbeiten. Im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen die städtebauli-

che Weiterentwicklung sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Gebiet Luzern Süd.

Auf Grund der unterschiedlichen Planungsstände der drei Gemeinden (Luzern steht am Anfang, Horw eher in der Schlussphase und die Gemeinde Kriens hat Ende Februar mehrere Teiländerungen im Gebiet Schlund zur kantonalen Vorprüfung eingereicht) stellt die Koordination der Planungen eine Herausforderung dar. Grundsätzlich sollen die Planungen in den betroffenen Gemeinden nicht durch die angelaufene Zusammenarbeit verzögert werden. Auf der anderen Seite sollen die Gemeinden mit ihren aktuellen Planungen keine Präjudizien schaffen, die eine optimale Lösung für die Weiterentwicklung des Gebietes Luzern Süd erschweren.

Aus kantonalen Sicht ist daher die Koordination der raumrelevanten Aktivitäten der betroffenen Gemeinden von grosser Bedeutung.

Der Fahrplan der Planungsvereinbarung sieht erste Ergebnisse für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie für städtebauliche Aussagen im Sommer 2009 vor. Ziel der Planungsvereinbarung ist es, gemeinsame, eigentümerverbindliche Vorgaben zu entwerfen, die in den jeweiligen kommunalen Planungen angewandt resp. umgesetzt werden sollen.

2. Zonenplan

2.1. Naturgefahren und öffentliche Gewässer

Auch wenn die Gemeinde der Meinung ist, dass bezüglich der Naturgefahren kein Handlungsbedarf besteht, so ist doch ein fachlicher Nachweis dafür zu erbringen, was zweckmässigerweise mit der Aktualisierung der Gefahrenkarte inkl. der Flutwellenkarte aus dem Jahr 2002/04 und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung erfolgt. Wir weisen im Weiteren darauf hin, dass die Naturgefahren zwar nicht zu dramatisieren sind, jedoch Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit aufgezeigt haben, dass sie auch nicht unterschätzt werden dürfen. Abschliessend beantragen wir Ihnen daher, die Naturgefahrensituation zu überprüfen und eigentümerverbindliche Regelungen bezüglich der Gefährdung in der Nutzungsplanung (BZR und Zonenplan) zu treffen. Falls eine eigentümerverbindliche Regelung mit Gefahrenzonen und -vorschriften nicht erwünscht ist, besteht weiter die Möglichkeit, Gefahrengebiete im Zonenplan nur orientierend als Hinweis einzutragen und im Bau- und Zonenreglement allgemeine Vorschriften zu erlassen (keine Bauvorschriften). Im BZR werden diesfalls die verschiedenen Gefahrengebiete und deren Bedeutung erwähnt und darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Baumöglichkeiten im Baubewilligungsverfahren gestützt auf die Beurteilung der konkreten Gefahrensituation erfolgt. Die Gefahrengebiete können im Zonenplan als Hinweis eingetragen oder in einem separaten Plan dargestellt werden. Bei ganz einfachen Verhältnissen genügt ein Hinweis im BZR auf die Gefahrenkarte. Dabei wird bestimmt, dass die Gemeinde die Erkenntnisse aus der Gefahrenkarte in den Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen und entsprechende Auflagen zu formulieren hat. Es empfiehlt sich auch, bereits im BZR dem Grundeigentümer den Nachweis aufzuerlegen, dass sein Bauvorhaben dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung trägt. Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung ist für die Genehmigung durch den Regierungsrat zwingend eine Vorschrift zu den Naturgefahren im BZR einzufügen.

Überdeckte oder offene Fliessgewässer sind im Zonenplan darzustellen, um frühzeitig allfällige Konflikte zu erkennen. Die Dienststelle vif stellt fest, dass viele (eingedeckte) Fliessgewässer nicht dargestellt sind. Im Weiteren ist grundsätzlich der Raumbedarf entlang des gesamten Gewässers aufzuzeigen. Die Dienststelle vif stellt fest, dass dies nicht bei allen Bächen erfolgt ist. Wir unterstützen die Anträge der Dienststelle vif und verweisen auf deren Stellungnahme. Für weitere Fragen bezüglich des Raumbedarfes der Gewässer steht Ernst Deubelbeiss von der Dienststelle vif (041 318 11 21) gerne zur Verfügung.

2.2. Waldfeststellung

Generell ist bei den neuen Zonen überall dort die Notwendigkeit einer Waldfeststellung zu prüfen, wo der Wald an die graue Fläche gemäss Zonenplan B anstösst (insbesondere bei den ehemaligen Freihaltezonen, die neu der Grünzone zugewiesen werden, sind einige Mängel festzustellen). Die Waldfeststellung für die besagten Flächen ist noch vor der öffent-

lichen Auflage zu veranlassen. Das Waldfeststellungsverfahren ist sodann mit dem Ortsplanungsverfahren in einer gemeinsamen öffentlichen Auflage zu koordinieren. Die Dienststelle lawa weist darauf hin, dass die Waldfeststellungspläne in Absprache mit ihr zu koordinieren sind. Die Waldfeststellung ist jedoch von der Gemeinde zu veranlassen. Für weitere Fragen steht Erwin Hertach von der Dienststelle lawa (Tel: 041 925 10 72) gerne zur Verfügung. Im Weiteren verweisen wir auf das Kapitel L4-12 (Statischer Waldrand) des aktuellen Richtplanes 1998 resp. auf das kantonale Waldgesetz.

2.3. Abbauzone

Im dem vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 351 vom 12. März 2002 genehmigten Teilzonenplan Mergelgrube Grisigen wird die Abbauzone richtigerweise schraffiert dargestellt; der noch bestehende Wald ist unter der Abbauzonen-darstellung erkennbar. Wir beantragen Ihnen, im Sinne der nachvollziehbaren Begründung der Dienststelle lawa (Abteilung Wald) eine Darstellung für die Abbauzone zu wählen, welche die aktuelle Waldfläche erkennen lässt.

2.4. Weitere Änderungen

2.4.1. Gebiet Ennethorw

Die Dienststelle vif stellt fest, dass im Raum Ennethorw die Darstellung der Zonen insbesondere bezüglich der Verkehrsanlagen nicht korrekt ist. Wir verweisen auf deren Stellungnahme und ersuchen Sie, sich bei Fragen direkt an diese Dienststelle (Beat Hofstetter, 041 318 1212) zu wenden.

2.4.2. Gebiet Schönörtli/Rütiwald

Der nordöstliche Teil der Waldlichtung ist bisher der Freihaltezone zugewiesen. Neu soll sie der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Für die Vollständigkeit und die spätere Nachvollziehbarkeit ist diese Änderung im Genehmigungsbericht zu dokumentieren.

2.4.3. Vermassung

Generell sind freilaufende Zonengrenzen im Zonenplan zu vermassen.

2.5. Natur- und Landschaftsschutz

2.5.1. Steinibachried (Kantonale Naturschutzzone)

Die Abgrenzung der kantonalen Naturschutzzone ist zu überprüfen. Wir stellen Differenzen beim Abfluss des Steinibaches sowie bei den Parkplätzen im Winkel fest (vgl. Planbeilage zur Stellungnahme der Dienststelle uwe).

2.5.2. Naturschutz

Für verschiedene, naturnahe Flächen bestehen Pflegeverträge oder die Flächen sind Bestandteil von Vernetzungskonzepten. Wir unterstützen den Antrag der Dienststelle uwe, diese Flächen im Zonenplan vollständig der Naturschutzzone zuzuweisen. Die betroffenen Gebiete befinden sich namentlich im Gebiet Röteli, Buholzerschwändli und in der Brust. Für die genaue Abgrenzung der Flächen ersuchen wir Sie, sich mit Susanna Geissbühler von der Dienststelle uwe (Tel: 041 228 69 49) in Verbindung zu setzen.

2.5.3. Geotopschutz

Die Dienststelle uwe ersucht um nachhaltigen Schutz der geologisch-geomorphologischen Objekte mittels einer Geotopschutzzone im Zonenplan bzw. BZR. Gemäss ihrem Formulierungsvorschlag soll der Geotopschutz insbesondere ausserhalb der Bauzonen sichergestellt sein. Grundsätzlich befürworten wir den Schutz dieser landschaftsprägenden Geo-Objekte. Die Gemeinde Horw hat jedoch flächendeckend über die ganze Landwirtschaftszone bereits eine Landschaftsschutzzone (Art. 24 BZR) festgelegt. So können mit Ergänzungen von Art. 24 die wesentlichen Anliegen des Geotopschutzes sichergestellt werden. Wir beantragen daher, in Abs. 1 den Schutz der landschaftsprägenden geologisch-geomorphologischen Objekte ebenfalls zu erwähnen und in Abs. 3 neben der landschaftlichen Eingliederung von

Bauten und Anlagen auch die Rücksicht auf wertvolle Geo-Objekte als Kriterium zu ergänzen.

Für die Lokalisierung der Objekte wäre beispielsweise im Zonenplan B eine überlagernde Darstellung wie bei den Archäologischen Schutzzonen möglich. Alternativ bestände auch die Möglichkeit, die Objekte von regionaler Bedeutung mit der Ortsbezeichnung im Anhang des BZR aufzunehmen und auf das Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte zu verweisen.

2.5.4. Wildruhezonen

Der Antrag der Abteilung Fischerei und Jagd der Dienststelle lawa aus der Vorabklärung, am Pilatushang eine Wildruhezone auszuscheiden, wurde in den vorliegenden Unterlagen nur teilweise berücksichtigt. Das Pilatusgebiet ist ein attraktiver und relativ intensiv genutzter Naherholungsraum. Wir unterstützen das Anliegen, im Horwerwald eine Wildruhezone auszuscheiden (vgl. Planbeilage zur Stellungnahme der Dienststelle lawa, Abt. Fischerei und Jagd). Die Gemeinde schlägt eine dem Wald überlagerte kommunale Naturschutzzone vor. Was den Zonenplan betrifft, können wir dem Vorschlag der Gemeinde zustimmen. Bezüglich der Formulierungen im Bau- und Zonenreglement beantragen wir jedoch, Art. 23 Abs. 7 sinngemäss zu ergänzen (vgl. Formulierung unten Ziff. 3.1.2.).

2.6. Lärmschutz

2.6.1. Zentrumszone Bahnhof / Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw

Die Zentrumszone Bahnhof ist mit einer Bebauungsplanpflicht belegt und der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen. Parallel zur Revision der Ortsplanung wird der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw erarbeitet. Im Rahmen der Vorabklärung bei der Dienststelle uwe bezüglich der Mischnutzung und der Lärmproblematik stellte sich heraus, dass eine ES III für die ganze Zentrumszone Bahnhof nicht zweckmässig ist. Die Vorbehalte bestehen darin, dass der Bebauungsplan eine relativ grosse Fläche umfasst und darin teilweise grosse zusammenhängende Gebiet mit lärmempfindlicher Nutzung (reine Wohnnutzung resp. überwiegende Wohnnutzung, ES II) ausgeschieden werden sollen.

Gemäss Art. 44 LSV wird die Empfindlichkeitsstufe im Baureglement oder in den Nutzungsplänen festgelegt. Die gemäss der Dienststelle uwe notwendige strengere Empfindlichkeitsstufe könnte daher im Bebauungsplan, abgestimmt auf die entsprechende Nutzung, festgelegt werden. Da es sich bei der Empfindlichkeitsstufe nicht um eine geringfügige Abweichung vom Zonenplan handelt, ist die Möglichkeit, im Bebauungsplan für bestimmte Gebiete eine andere Empfindlichkeitsstufe festzulegen, bereits auf Stufe BZR bei den Vorschriften zur Zentrumszone ausdrücklich vorzusehen. In jedem Fall ist die Bebauungsplanbearbeitung mit der Revision der Ortsplanung zu koordinieren.

2.6.2. Gebiet Felmis (Wide), Neueinzonung

Für die Neueinzonung im Gebiet Felmis (Wide) weist die Lärmbeurteilung vom 11. September 2008 eine grossflächige Überschreitung der Grenzwerte auf. Die Machbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen ist zweckmässigerweise vor der öffentlichen Auflage, jedoch spätestens mit dem Genehmigungsgesuch der Einzonung nachzuweisen. Wir beantragen Ihnen daher, einen Gestaltungsplanentwurf inkl. Erschliessungsnachweis oder eine verbindliche Planungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer noch vor der öffentlichen Auflage auszuarbeiten und diesen der Dienststelle rawi zur Stellungnahme einzureichen.

3. Bau- und Zonenreglement

3.1. Art. 21 (Abbauzone)

Praxisgemäss sind bei Materialabbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15 % der beanspruchten Fläche zu realisieren (vgl. Koordinationsaufgabe E2-3 des Entwurfes des Kantonalen Richtplanes 2008). Wir beantragen daher folgende Ergänzung:

Mindestens 15% der Flächen des gesamten Rekultivierungsperimeters sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern.

3.2. Art. 23 (Kommunale Naturschutzzone)

Die Dienststelle uwe stellt verschiedene Anträge für die Präzisierung der Definition der Naturschutzzone. Diese Änderungsanträge liegen im Ermessensspielraum der Gemeinde. Hin- gegen ist zu prüfen ob Abs. 7 folgendermassen konkretisiert resp. ergänzt werden kann:

In der Naturschutzzone über Seeflächen darf weder geankert noch gebadet werden und die Zone darf nicht mit Schiffen durchfahren werden.

Die dem Wald überlagerte Naturschutzzone im Horwerwald dient als Ruhezone für das Wild. Für den Horwerwald gilt vom 1. Dezember bis 31. Juli ein Weggebot.

3.3. Art. 24 (Landschaftsschutzzone)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Geotopschutz in Ziff. B/2.5.3.

3.4. Art. 27 (Aussichtspunkte und Aussichtsschutz)

Dieser Artikel regelt den Aussichtsschutz, wobei die Details in einer Verordnung geregelt werden. Nach Art. 8 der Verordnung gelten bei Zuwiderhandlungen sinngemäss die Strafbestimmungen gemäss § 213 und § 214 PBG. Neue Straftatbestände können nicht in einer Verordnung eingeführt werden, dazu bedarf es einer Regelung auf Gesetzesstufe (BZR). Den Erlass von kommunalen Strafnormen zum Aussichtsschutz erachten wir aber grundsätz- lich als unzweckmässig. Beim Vollzug dieser Regelung können sich schwierige verwaltungs- rechtliche Fragen stellen, die allenfalls in einem Verfahren zu klären sind. Es genügt somit, wenn im Streitfall in einer entsprechenden Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet wird und die Widerhandlung gegen die Verfügung nach Art. 292 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt wird.

3.5. Art. 37 (Dachgestaltung) und Art. 39 (Landschaftliche Eingliederung)

Die Dienststelle uwe beantragt eine Ergänzung des BZR mit einem Artikel zur Siedlungsöko- logie. Ob ein eigenständiger Artikel im BZR ergänzt werden soll, liegt im Ermessen der Ge- meinde; die Bedeutung der Siedlungsökologie würde in jedem Fall mehr Gewicht bekom- men, was auch wir begrüessen. Inhaltlich decken Art. 37 Abs. 4 sowie Art. 39 die Anliegen betreffend Siedlungsökologie mehrheitlich ab. Wir empfehlen Ihnen jedoch, anhand des An- trages der Dienststelle uwe zu prüfen, ob weitere punktuelle Präzisierungen oder Ergänzun- gen der genannten Artikel möglich sind.

3.6. Artikel zum Lärmschutz

Wir erachten den Vorschlag der Dienststelle uwe für die Ergänzung des BZR mit einem Arti- kel zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten als zweckmässig. Das BZR gehört für die Bauherren und Planer zu den wichtigsten Instrumenten bei der Vorbereitung ihrer Bauprojek- te. Es ist daher naheliegend, dass für die Baubewilligung entscheidende Informationen im BZR zu finden sind. Wir beantragen Ihnen daher, den Vorschlag der Dienststelle uwe in ge- eigneter Form umzusetzen.

3.7. Artikel zur Energie

Der Planungsbericht des Regierungsrates über die Energiepolitik des Kantons Luzern nimmt als Grundlage die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft auf. Neben dem steigenden Risiko für Störungen in der Energieversorgung steht die Verknappung der fossilen Energieträger bzw. der Umbau zu einem nachhaltigen Energieverbrauch im Mittelpunkt. Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 3. März 2008 muss der Kanton Luzern den Anteil an erneuerbaren Ener- gien am Gesamtverbrauch bis zum Jahr 2030 verdoppeln. Die Gemeinden sind die Schlüs- selpartner in der Energiepolitik, auf ihrer Ebene sind wesentliche Zuständigkeiten und Hand- lungsspielräume angesiedelt.

Die Gemeinde Horw macht im Bericht zur Ortsplanung keine Aussagen zur Energieversor- gung bzw. nachhaltigen Energienutzung. Im BZR werden keine Vorschriften für die rationelle Energienutzung aufgeführt. Eine Abstimmung der verschiedenen Energieträger ist jedoch für die ganze Gemeinde zu koordinieren. Damit auch die Gemeinde Horw ihren Beitrag an die

Energiepolitik des Kantons leisten kann, beantragen wir Ihnen, die Bestimmungen des BZR bezüglich der Energie zu ergänzen. Die Dienststelle uwe macht in ihrer Stellungnahme verschiedene Vorschläge, die in geeigneter Form im BZR der Gemeinde Horw umgesetzt werden können.

3.8. Artikel zu Naturgefahren

Es ist zwingend eine Vorschrift zu den Naturgefahren aufzunehmen (vgl. Bemerkung zu Ziff. B./2.1.)

3.9. Anhang 2 (Zweckbestimmung Zone für Sport- und Freizeitanlagen [SpF])

SpF Nr. 33 ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: „... Entsorgungsanlagen, *ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung A2*“

4. Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan inkl. Fusswegnetz

Die Gemeinden haben einen kommunalen Erschliessungsrichtplan zu erlassen. Dieser enthält die Gemeinde- und die Privatstrassen, die Fuss- und die Radwege, die Anschlussgeleise sowie die Energie-, die Frischwasser und die Abwasseranlagen, die schon bestehen oder zur Erschliessung der Bauzonen erforderlich sind (§ 40 Abs. 1 PBG). Er bezeichnet die Erschliessungsanlagen, welche die Gemeinde oder die besonders bezeichneten Erschliessungsträger zu erstellen, auszubauen, zu ersetzen oder für den öffentlichen Gebrauch zu bestimmen haben, und nennt insbesondere den Zeitraum, während dem die dazu erforderlichen Massnahmen zu treffen sind und die dafür mutmasslich anfallenden Kosten (§ 40 Abs. 2 PBG). Der Richtplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt sind (§ 9 Abs. 4 PBG).

Mit seinem Entscheid Nr. 44 vom 11. Januar 2000 genehmigte der Regierungsrat die gesamthaft revidierte Verkehrsrichtplanung. Die genehmigten Instrumente sind folgende: Teilrichtplan Strassenfunktionen, Teilrichtplan öffentlicher Verkehr, Teilrichtplan Radrouten und Teilrichtplan Fusswege. Ein eigentlicher Erschliessungsrichtplan besteht in der Gemeinde Horw nicht. Eine der wichtigen Aufgaben des Erschliessungsrichtplanes ist es, die rechtliche, technische und finanzielle Erschliessbarkeit eines Areals aufzuzeigen. Zumindest für neu eingezonte, zusammenhängende Areale (hier insbesondere Gebiet Wiede, Felmis) sind die Anforderungen von § 40 Abs. 2 PBG nachzuweisen.

5. Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel

Mit der Intensivierung der Erholungsnutzung auf der Horwer Halbinsel ist der Bestand des eigenständigen Jagdreviers Horw-Biregg in Frage gestellt. Mit der Dienststelle lawa (Abteilung Fischerei und Jagd) ist das weitere Vorgehen zu klären.

Thema 3: Seebucht / Seestrasse

Die Machbarkeit einer Tempo-30 Zone ist noch abzuklären. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

Thema 7: Verkehr und Parkierung

Die Buslinie 21 führt ab dem Kreisel Bahnhof über den Kreisel Steinibach.

C. BEURTEILUNG BEBAUUNGSPLAN BOOTSHAFEN ENNETHORW

1. Bootshafenkonzept

Die Abteilung Bewilligungs- und Koordinationszentrale der Dienststelle rawi nahm mit Ihrem Bericht vom 20. September 2007 (0712530) zum ersten Entwurf des Bootshafenkonzeptes Stellung. Im Vorabklärungsbericht zum Bootshafenkonzept konnte festgestellt werden, dass sich der Standort in Ennethorw grundsätzlich für einen Hafenstandort eignet. Auf Grund der Eingriffe in die Natur wurde jedoch festgestellt, dass eine abschliessende Gesamtinteressenabwägung erst erfolgen kann, wenn die vorhandenen Naturwerte ermittelt sind und deren Kompensation aufgezeigt wird. Auch in Kapitel 5 der Umweltnotizen vom 29. Oktober 2008

wird festgehalten, dass als Grundlage für die Bemessung der Ersatz- und Kompensationsmassnahmen die vorgängige Erhebung des aktuellen Standes der Naturwerte notwendig ist.

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf liegen jedoch keine konkreten Aussagen bezüglich der vorhandenen aktualisierten Naturwerte resp. der konkreten Ersatzmassnahmen bei. Für eine abschliessende Beurteilung ist aber aufzuzeigen, dass die Ersatz- und Kompensationsmassnahmen zweckmässig umgesetzt werden können. Dazu sind vorgängig die vorhandenen Naturwerte zu erfassen resp. zu aktualisieren. Dieser Nachweis ist mit der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanes darzulegen, spätestens jedoch mit dem Genehmigungs-gesuch an den Regierungsrat.

Die vorgesehene Reduktion der Bootsplätze im Winkel ist aus kantonaler Sicht begrüssenswert. Um die Reduktion rechtlich zu sichern, werden im Rahmen des Baugesuchsverfahrens in der kantonalen Bewilligung der Hafenanlage Auflagen verfügt.

Im Bereich des geplanten Bootshafens münden der Schwesternberg- und Scheidenhaldenbach in den Vierwaldstättersee. In der Gefahrenkarte ist bei beiden Gewässern eine geringe Gefährdung festgehalten. Bei einem Hochwasserereignis ist nebst dem Wasser auch mit Geschiebe und Feinstoffen zu rechnen. Zudem besteht die Gefahr, dass der Fussgängerzugang unter dem Bahntrasse durch das Wasser aus dem Schwesterbergbach geflutet wird. Bei der Weiterbearbeitung des Bootshafenprojekts sind der Verlauf der Gewässer, die baulichen Massnahmen und die Auswirkungen eines Hochwassers bei diesen beiden Gewässern auf den Bootshafen aufzuzeigen. Die Deltabildung im See darf durch bauliche Massnahmen nicht behindert werden.

2. Bebauungsplan im Massstab 1 : 1'000

Generell sind freilaufende Zonengrenzen im Bebauungsplan zu vermessen, die Grundstücknummern darzustellen und die den Perimeter durchfliessenden Bäche inkl. deren Raumbedarfs festzulegen.

Die Parkplätze unterschreiten den gesetzlichen Abstand von 20 m zum Wald. Die Dienststelle lawa (Abteilung Wald) stellt jedoch eine Bewilligung für die Unterschreitung des Abstandes bis auf 10 m in Aussicht. Im Bauungsplan sind der statische Waldrand resp. der Wald darzustellen und der Abstand zum Baubereich der Parkplätze ist zu vermessen.

Aus Sicht der Dienststelle vif sollte die Zufahrt zu den Parkplätzen über den Kreisel und die Seeblickstrasse erfolgen. Zusätzliche Ein- und Ausfahren in die Kantonsstrasse sind in diesem Bereich grundsätzlich zu vermeiden. Wir können die Vorbehalte der Dienststelle vif nachvollziehen, zumal wir davon ausgehen, dass die Mehrzahl der Besucher (mit dem Auto) von Norden über den Kreisel her kommen wird.

Die Darstellung der Bereiche in der Planlegende ist nicht eindeutig und lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum zu. Ist beispielsweise der Bereich Infrastruktur dem Bereich Trockenplätze überlagert? Der Bereich trockenplätze wird in der Legende in einen schraffierten und vollflächig dargestellten Bereich differenziert. In den Bebauungsplanbestimmungen ist keine Differenzierung vorgesehen. Was bedeuten die Zusätze F1 und F2 beim Bereich Freizeit? Der Bereich Natur wird in der Legende ebenfalls differenziert, ohne dass in den Bebauungsplanbestimmungen eine Differenzierung erfolgt. Insbesondere sollte die im Situationsplan schraffiert dargestellte Fläche über dem See inhaltlich von derjenigen über der Eisenbahnüberdeckung unterschieden werden. Ohne eindeutige Klärung, in welchem Bereich auf welche Höhe welche Nutzung zulässig ist, kann für den Bebauungsplan keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

3. Bebauungsplanbestimmungen

Art. 1

Da gemäss § 32 Abs. 2a des Wasserbaugesetzes (WBG) die wasserbaurechtliche Bewilligung in der Regel auch die Baubewilligung umfasst, ist beim Baugesuch für Bootshafenanlagen grundsätzlich die Dienststelle rawi Bewilligungsbehörde (ausgenommen für Parkplatz, Trockenplätze und Zufahrt). Das heisst, das Gesuch ist direkt bei dieser Dienststelle rawi einzureichen und die Gemeinde wird zur Vernehmlassung eingeladen und kann ihre Auflagen und Bedingungen sowie die Kosten im Rahmen der Vernehmlassung zur Aufnah-

me in den kantonalen Entscheid beantragen. Es wäre sinnvoll, in den Bebauungsplanvorschriften auf dieses Verfahren hinzuweisen. Dazu muss Art. 1 Abs. 3 mit folgendem Satz ergänzt werden:

„... erfolgt. Soweit für die Erstellung des Bootshafens das Bewilligungsverfahren nach Wasserbaugesetz zur Anwendung kommt, kann die Dienststelle rawi in Absprache mit der Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen vom Bebauungsplan bewilligen.“

Art. 3

Die Dienststelle uwe beantragt, Art. 3 in dem Sinne zu ergänzen, dass eine vollständige Infrastruktur für die Hafenanlage realisiert werden kann. Es ist nicht klar, ob die Aufzählung abschliessend ist. Sie vermisst beispielsweise einen Bootswaschplatz. Die Wasserpolizei und das Strassenverkehrsamt empfehlen in ihren Stellungnahmen die Erstellung eines Servicesteges mit Fäkalpumpstation, Wasser- und Elektroanschlüssen, der möglichst nahe an der Auffahrtsstrasse erstellt werden sollte. Wenn er grosszügig ausgelegt ist, kann er auch zum Be- und Entladen der Boote sowie als Waschplatz genutzt werden.

Art. 6

Dem Badebereich kann nur zugestimmt werden, wenn er klar von der Hafeneinfahrt abgegrenzt und entsprechend signalisiert wird. Das Baden in der Hafenanlage ist zu verbieten. Die Badezone ist zudem mit gelben Bojen zu markieren.

Art. 11

Dieser Artikel soll sinngemäss ergänzt werden mit dem Satz: *„Die ökologischen Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung der A2 sind zu erhalten.“*

Art. 12

Im Reglement ist zweimal der Artikel 12 vorhanden, was zu bereinigen ist.

Art. 13

Damit die Aufhebung der Bootsstandplätze im Winkel rechtlich sichergestellt werden kann, beantragt die Dienststelle rawi folgende Formulierung für diesen Artikel:

Im Rahmen der Baubewilligung für den Bootshafen wird von kantonalen Seite verfügt, dass im Winkel Bootsstandplätze mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren aufgehoben werden. Den Bootsplatzbesitzern im Hafen Winkel und den Personen, welche im Sternengärtli Winkel ein Kleinboot in den Bootsgestellen deponiert haben, ist diese Aufhebung mitzuteilen und ein entsprechender Bootsplatz resp. Bootsgestellplatz in Ennethorw zu den üblichen Bedingungen anzubieten (Angebot zeitlich befristet auf 2 Monate).

4. Weitere Aspekte

Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung haben wir aus zeitlichen Gründen auf eine Anhörung der Bundesstellen und der Zentralbahn verzichtet. Wir gehen dabei davon aus, dass keine wesentlichen Vorbehalte von diesen direkt betroffenen Stellen zu erwarten sind, da sie bereits bei der öffentlichen Mitwirkung der Ortsplanungsrevision Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und wir sachlich keine Problempunkte erkennen. Trotzdem erachten wir es als zwingend, im Rahmen der öffentlichen Auflage die Bundesstellen und die Zentralbahn formell zum Bebauungsplan anzuhören, um allfällige Konflikte frühzeitig bereinigen zu können.

Die Dienststelle uwe stellt verschiedene weitere Anträge zur Verbesserung oder zum Erhalt der Naturwerte im Bereich des geplanten Bootshafens. Nach Prüfung dieser Anträge kommen wir zum Schluss, dass die Anträge berechtigt sind, jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sein können. Die Vorbehalte und Anträge aus den Fachbereichen Natur und Landschaft sind im Rahmen der Baubewilligung und Baurealisierung, soweit angemessen und zweckmässig, zu berücksichtigen und umzusetzen.

Im Vorprojekt der Hafenanlage ist die Durchfahrt zwischen den zwei inneren Stegen sehr schmal. Diese dürfte für das Manövrieren mit Segelschiffen knapp bemessen sein. Wir empfehlen, diesen Punkt nochmals zu überprüfen oder an diesen Stegseiten eine Längenbeschränkung für die Schiffe zu erlassen.

Die Wasserpolizei und das Strassenverkehrsamt erachten die Erstellung von einigen Gästeplätzen (Schiffe mit Vignette für höchstens 2 Monate) für sinnvoll, sofern der Lärm der Autobahn im Bereich des Hafens nicht allzu stark ist. Es bleibt jedoch der Bootshafenbetreiberin überlassen, ob sie Gästeplätze realisieren will.

D. ERGEBNIS

1. Fazit der Vorprüfung

Die Ortsplanungsrevision ist sehr gut aufbereitet und weist eine hohe Qualität auf. Insbesondere der bereite Einbezug der Bevölkerung und die Anstrengungen, die bestehenden Bauzonen effizienter auszunutzen, können dabei besonders hervorgehoben werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die im Entwurf vorliegende, gesamthaft revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Horw sowie der Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Wesentlich zu überprüfen bzw. zu überarbeiten sind die fachlich fundierte Darlegung der Gefahrensituation mit der entsprechenden Umsetzung in der Nutzungsplanung, die vollständige und mit der Nutzungsplanung koordinierte Waldfeststellung, die Überprüfung der Abgrenzung der kommunalen und kantonalen Naturschutzzonen, die Erbringung der Machbarkeit einer zweckmässigen Überbaubarkeit des Gebietes Wide im Felmis, mehrere Anpassungen im Bau- und Zonenreglement sowie die Angaben nach § 40 Abs. 2 PBG bezüglich des Erschliessungsrichtplans. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, die kantonalen Anstrengungen in Bezug auf die Wohnstrategie zu unterstützen und unseren Antrag in Ziff. B 1.1. nochmals zu prüfen. Beim Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw ist für eine Gesamtinteressenabwägung noch aufzuzeigen, dass die vorhandenen Naturwerte zweckmässig ersetzt und kompensiert werden können. Im Weiteren ist die Parkplatzzufahrt nochmals zu prüfen, die klare Vermassung und Definition der Nutzungsbereiche inkl. Fliessgewässer zu ergänzen, die vollständige Auflistung der Infrastrukturanlagen sowie die Verpflichtung bezüglich der Bootsplatzvergabe anzupassen.

2. Weiteres Vorgehen

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung der revidierten Planung durch den Einwohnerrat und den Gemeinderat (Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel) ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Max Pfister
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen
(Die Kopien der Stellungnahmen wurden Ihnen bereits mit den in Kapitel A Ziffer 1 erwähnten Berichten zugestellt. Wir verzichten auf eine erneute Zustellung.)

Kopien an:

- Planungsbüro Metron Raumentwicklung, Brugg AG (inkl. Beilagen)
- Regionalplanungsverband Luzern

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie
- Strassenverkehrsamt
- Wasserpolizei
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (3, mit Akten)

Anhang:

Für die Vorprüfung zur Verfügung stehende Unterlagen:

Gesamtrevision der Ortsplanung

- Schreiben der Gemeinde vom 2. Dezember 2008
- Planungsbericht vom 23. Oktober 2008
- Revision Bau- und Zonenreglement (vergleichende Darstellung) vom 23. Oktober 2008
- Bau- und Zonenreglement vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan A 2008, 1 : 5'000 vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan B 2008, 1 : 5'000 vom 23. Oktober 2008
- Plan der Änderungen, Mst. 1 : 5'000 vom 23. Oktober 2008
- Konzept und Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel vom 17. Oktober 2008
- Revision Ortsplanung Horw, Lärmbeurteilung, 11. September 2008
- Schreiben aus der Mitwirkung Beilagen A, B und C
- Zu prüfende Waldfeststellungen (Plan A3)
- Studie zum Aussichtsschutz vom 20. Oktober 2008
- Aussichtsschutzverordnung vom 20. Oktober 2008
- Mitwirkungsbericht vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan A 2008 Nord 1: 2'500 vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan A 2008 Süd 1: 2'500 vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan A 2008 Pilatus 1: 2'500 vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan B 2008 Nord 1: 2'500 vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan B 2008 Süd 1: 2'500 vom 23. Oktober 2008
- Zonenplan B 2008 Pilatus 1: 2'500 vom 23. Oktober 2008

Bebauungsplan Bootshafen Ennethorw

- Bebauungsplan Bootshafen. Plan 1 : 1'000 vom 9. Oktober 2008:
- Bebauungsplan Bootshafen ; Bebauungsplanbestimmungen vom 16. Oktober 2008;
- Planungsbericht Bootshafen vom 20. Oktober 2008;
- Umweltnotize (Bestandteil des Planungsberichtes) vom 29. Oktober 2008;
- Bootshafenkonzept vom 19. Dezember 2007 (Änderungen vom Juni 2008).

